

9. Mindestlohngesetz (Verpflichtungserklärung gemäß § 23 Abs. 2 AEntG/ § 21 Abs. 2 MiLoG)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Auftragserteilung, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistung innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland mindestens das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt zu zahlen, das durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentendegesetzes (AentG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 11 AentG festgesetzt ist.
2. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestentgeltes erstreckt sich auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) entliehen sind und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Verleiher zu vereinbaren, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt im Sinne des AentG gezahlt wird. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers einen evtl. Nachunternehmer/ Verleiher für die Ausführung der Leistung einzusetzen
4. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren. Die Erklärungen sind vor Einsatz des jeweiligen Nachunternehmens einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Kontroll- und Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen. Ihm ist bekannt, dass die Umsetzung und Ausübung der Kontrollrechte durch den Auftraggeber nicht von der Einwilligung der Beschäftigten abhängt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfassung, Bereithaltung und Offenlegung der personenbezogenen Daten ist zur Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts erforderlich und gilt daher unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstigen zur Auftragsausführung Beschäftigten ihre Einwilligung zur Erfassung und Offenlegung der personenbezogenen Daten erteilen.
6. Vorstehende Pflichten bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen, Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nachunternehmen sowie etwaige dritte Nachunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf Einhaltung der Vertragspflichten zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Mindestlohngesetz (Verpflichtungserklärung gemäß § 23 Abs. 2 AEntG/ § 21 Abs

7. Verstößt der Auftragnehmer gegen die aus dem MiLoG oder AEntG folgenden rechtlichen Pflichten, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen auf Lohnfortzahlung, auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie Bußgeldzahlungen im Innenverhältnis auf erste Anforderung frei. Wird der Auftraggeber dennoch für die Verpflichtung des Auftragnehmers oder eines vom ihm eingesetzten Subunternehmers/ Verleiher zur Zahlung des Mindestlohn oder evtl. Ausgleichszahlungen in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber vollumfänglich zur Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.
8. Der Auftragnehmer informiert die eingesetzten Nachunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die vereinbarten Verpflichtungen.
9. Sollte eine vorstehende Regelung unwirksam sein, bezieht sich die Unwirksamkeit ausschließlich auf die jeweilige Teilregelung und nicht auf die Vertragsregelungen insgesamt. § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.
10. Die Vertragsparteien vereinbaren ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das MiLoG und AEntG jeweils in der aktuellen Fassung übernommenen Pflichten erfüllen
11. Um die Einhaltung genannten Vertragspflichten zu überprüfen, ist der Auftraggeber berechtigt, Einsicht in Unterlagen, insbesondere Lohn- und Gehaltsunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können.